

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.07.2013

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.8-12/13

Zulassungsnummer:

Z-41.8-697

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2013**

bis: **31. Juli 2018**

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH

Marker Weg 11

26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

Anwendungszulassung für Brandschutzklappen vom Typ "BV 90" nach DIN EN 15650

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend Absperrvorrichtung genannt) in der Ausführung als Brandschutzventil, Typ "BV90"¹ in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken. Die Absperrvorrichtungen müssen mit einer CE-Kennzeichnung nach DIN 15650² versehen sein. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Absperrlement, einem Dämmschichtbildner, einem Antrieb mit Feder, einer thermischen Auslöseeinrichtung und einem Einbaustutzen. Die Absperrvorrichtungen weisen Baugrößen von DN 100 bis DN 200 auf.

1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtungen dürfen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen angewendet werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in den nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, die nach DIN 4102-4³ oder nach einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ausgeführt sind und eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bzw. 30 Minuten aufweisen, verwendet werden, wenn sie entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert werden und einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage verbunden sind:

- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken die als verschraubte oder gespachtelte Unterdecken oder als eingelegte Plattendecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90⁴ ausgeführt sind oder
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken aus Metall, freitragend oder abgehängt als F90 Metall-Decke, wenn die Spannweite des einzelnen Elements bis 2.600 mm, die Breite bis 400 mm und die Dicke eines einzelnen Elements mindestens 86 mm beträgt und nur eine Brandbeanspruchung von der Oberseite der Unterdecke erfolgt, oder
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken, die als freitragende oder abgehängte F30 Metall-Decken eingebaut werden. Dazu darf die Spannweite eines einzelnen Elements 3.000 mm bei beliebiger Breite des einzelnen Elements nicht überschreiten und eine Plattendicke von 58 mm nicht unterschritten werden oder
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken, die als freitragende oder abgehängte Decken F30 der Bauart OWAcoustik oder aus Mineralwolle eingebaut werden. Zulässig sind Raster bis max. 625 x 1250 mm oder Spannweiten des einzelnen Elements von max. 1800 mm und eine Breite des einzelnen Elements von max. 400 mm, jeweils mit einer Plattendicke von mindestens 40 mm.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch in Unterdecken mit einer geringeren Feuerwiderstandsdauer als 90 Minuten verwendet werden.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen nach Abschnitt 2 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.
² DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen
³ DIN 4102-4:1994/A1:2004 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile
⁴ DIN 4102-2:1977-2 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile

Die Anwendung der Absperrvorrichtungen für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen in Lüftungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Absperrvorrichtungen sind in Unterdecken nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

3 Bestimmungen für die Anwendung der Absperrvorrichtungen

3.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Sie müssen hinsichtlich Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

3.2 Montage- und Betriebsanleitung

Die Absperrvorrichtungen sind mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

3.3 Einbau der Absperrvorrichtungen in eigenständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken im Nass- oder Trockeneinbauverfahren

Die Absperrvorrichtungen sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Der Abstand zwischen zwei Absperrvorrichtungen, die in getrennten Lüftungsleitungen eingebaut sind, muss mindestens 200 mm betragen.

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden feuerwiderstandsfähigen Unterdecke sind mit Mörtel der Gruppen II oder III nach DIN 1053⁵ oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Die Absperrvorrichtungen dürfen auch im Trockeneinbauverfahren in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken eingebaut werden. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in den Unterdecken sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.8-697

Seite 5 von 5 | 31. Juli 2013

3.5 Kennzeichnung

3.5.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen müssen gemäß DIN EN 15650² gekennzeichnet sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3.5.2 Kennzeichnung der Absperrvorrichtung in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke

Absperrvorrichtungen in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. errichtet, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Absperrvorrichtung Typ BV90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die Absperrvorrichtung eingebaut hat (s. Abschnitt 4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-41.8-697
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an der Unterdecke dauerhaft zu befestigen.

4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Absperrvorrichtungen einbaut muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Absperrvorrichtungen und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage ...). Diese Bestätigung ist dem Eigentümer der Lüftungsanlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

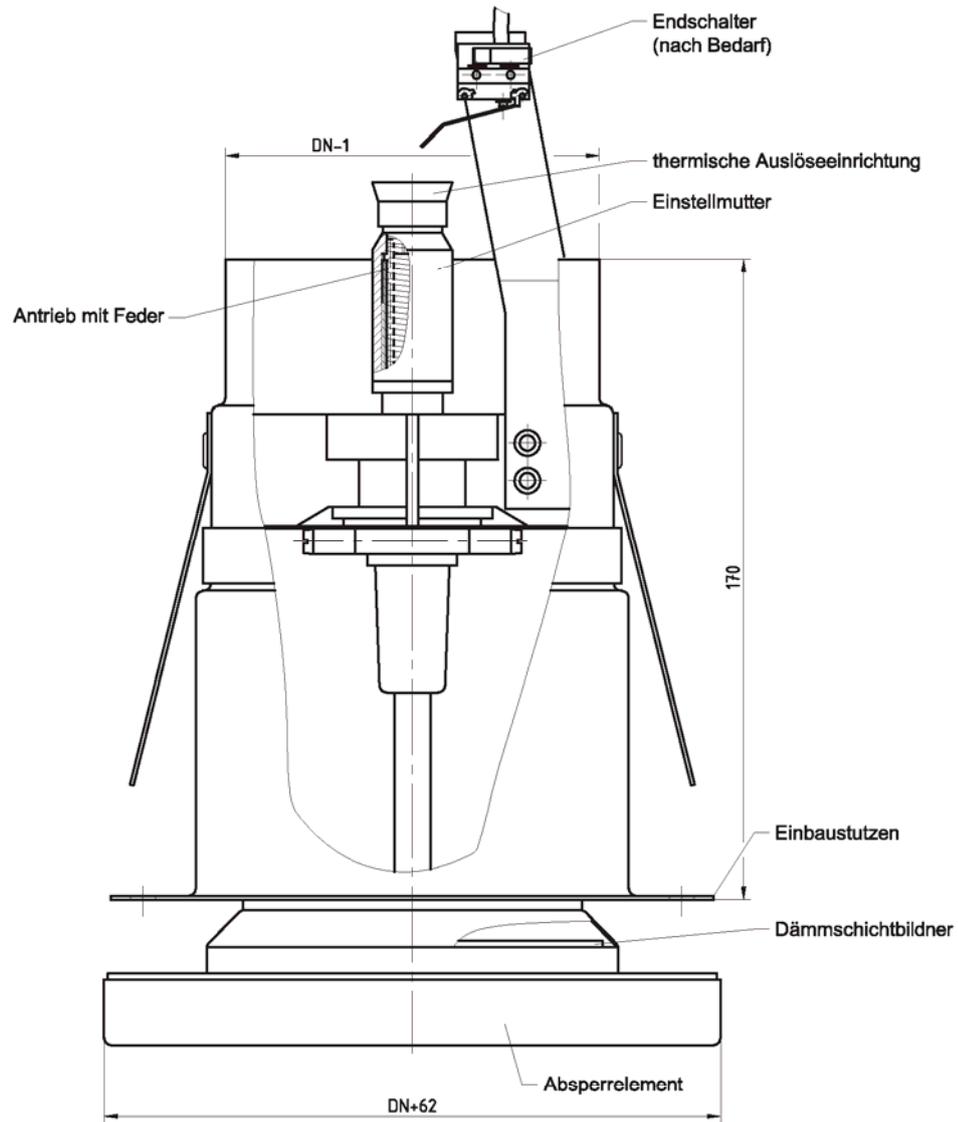
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtungen unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁶ in Verbindung mit DIN 31051⁷ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so brauchen die Absperrvorrichtungen nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller der Absperrvorrichtungen hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben darzustellen. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung der Absperrvorrichtungen auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

⁶ DIN EN 13306:2010-12
⁷ DIN 31051:2012-09

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung



Nenngrößen DN100 bis DN200

Alle Maße in mm

Zulassungsgegenstand BV90 Absperrvorrichtungen

Inhalt der Anlage Übersicht

Anlage 1

Einbau in abgehängte oder freitragende Unterdecken
 als selbständiges Bauteil mit

- **30, 60 oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer aus Plattenbaustoffen**
 - verschraubt und verspachtelt
 - in Einlegekonstruktion
- **30 Minuten Feuerwiderstandsdauer aus sonstigen Baustoffen**
 - OWAcoustic - Bauart
 - Mineralwolle - Bauart (beispielsweise AMF) jeweils als Raster bis 625 mm x 1250 mm oder als Elemente mit Spannweiten bis 1800 mm, Breiten bis 400 mm und Dicken $d \geq 40$ mm.
- **30 Minuten Feuerwiderstandsdauer als Metalldecken**
 - OWAcoustic Typ BSE30
 - sonstige als Raster oder Elemente mit Spannweiten bis 3000 mm, beliebigen Breiten und Dicken $d \geq 58$ mm.
- **90 Minuten Feuerwiderstandsdauer als Metalldecken**

Elemente mit Spannweiten bis 2600 mm, Breiten bis 400 mm und Dicken $d \geq 86$ mm. Brandbeanspruchung hier nur von der Deckenoberseite!

Die Unterdecken müssen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (ABPs) entsprechen; sie können jedoch auch nach Normen, beispielsweise DIN 4102-4, oder nach Prüfzeugnissen ausgeführt sein.

Absperrvorrichtungen in Unterdecken aus sonstigen Baustoffen und in Metalldecken müssen mit minimal 500 mm Achsabstand montiert und pro Deckenelement dürfen 5 kg Zusatzlast nicht überschritten werden.

Die Absperrvorrichtungen werden mörtelfrei in passgenaue Bohrungen eingesetzt, bei Unterdecken aus Plattenbaustoffen ist der Einbau auch mit geeignetem Mörtel möglich, beispielsweise mit Gipsmörtel.

Die Einbaurdarstellungen sind typisch anwendbar, ansonsten sind sie der jeweiligen Bauart geeignet anzupassen.

Stückliste

- 10 Montagelasche (nach Bedarf kürzen)
- 12 Einbaurohr aus mineralischen Baustoffen (z.B Kalziumsilikat)
- 13 Schnellbauschraube $\varnothing 4 \times 45$
- 14 Schnellbauschraube $\varnothing 4 \times 25$
- 16 Mörtel (Gipsmörtel)
- 17 Blechmantel, Stahl verzinkt, $t = \text{ca. } 0,75$ mm
- 18 Isolierung aus Mineralwolle, $t = \text{ca. } 30$ mm, Rohdichte: ≥ 40 kg/m³
- 19 Hohlraumdübel M5
- 24 Senkkopfblindniet $\varnothing 4$ aus Stahl
- 25 Aufdopplung ein oder mehrlagig, aus Kalzium-Silikat oder Deckenbaustoffen
- 27 Montagewinkel (4 Stück umlaufend) oder insgesamt umlaufender Befestigungsring
- 28 Unterdecke aus ein- oder mehrlagigen Deckenbaustoffen mit oder ohne Dämmung. Metallbekleidung auch perforiert

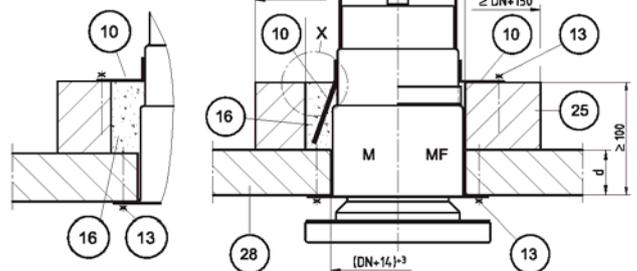
Einbau

- MF mörtelfrei
- M mit Mörtel

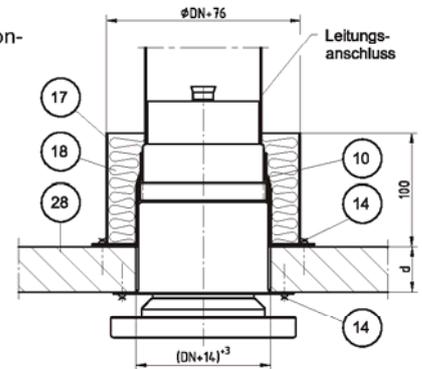
Einbaubeispiele in:

- Unterdecken aus Plattenbaustoffen

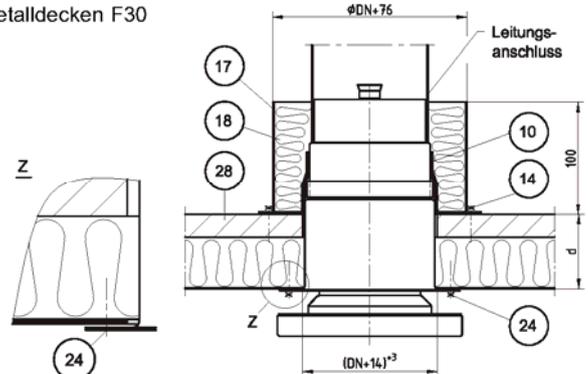
Alternative X



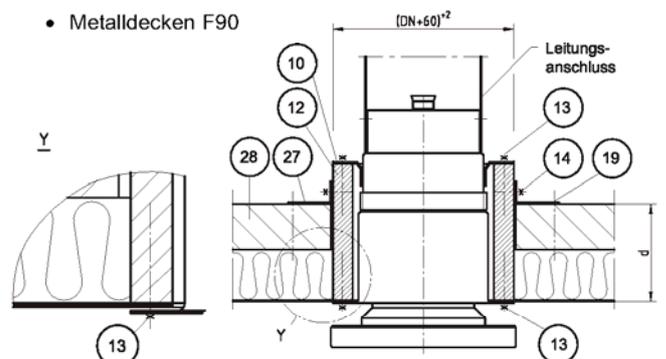
- Unterdecken aus sonstigen Baustoffen



- Metalldecken F30



- Metalldecken F90



Zulassungsgegenstand BV90 Absperrvorrichtungen

Inhalt der Anlage Einbau in Unterdecken

Anlage 2

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Absperrvorrichtung einbaute;
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Absperrvorrichtung vom Typ "BV 90" Baugröße..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.8-697 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom.....) eingebaut wurde und
- die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.8-697 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom.....) entsprechen

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Anwendungszulassung für Brandschutzklappen vom Typ "BV 90" nach DIN EN 15650

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3